

## VERORDNUNG Nr. 16/2008

### **des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 24. April 2008, mit der ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Timelkam angeordnet wird.**

Auf Grund Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 41 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch infolge Alkoholkonsums verursachte Gefährdungen von Personen, mutwillig verursachten Sachbeschädigungen sowie Belästigungen von Gemeindegürgern an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Timelkam ist auf **Straßen, Plätzen und Spielflächen im Zentrumsbereich des Ortes Timelkam**, der wie folgt eingegrenzt wird, der **Konsum von alkoholischen Getränken verboten**:

- **Südliche Eingrenzung:** Gesamtverlauf der Römerstraße
- **Westliche Eingrenzung:** Roseggerstraße ab Kreuzung Römerstraße in gerader Verlängerung zum Ufer der Dürren-Ager, von diesem Punkt aus Ostufer der Dürren Ager bis zur Mündung in die Vöckla
- **Nördliche Eingrenzung:** Südufer der Vöckla von der Mündung der Dürren Ager bis auf Höhe der Kreuzung der Römerstraße mit der Linzerstraße

Die vom obigen Verbot erfassten Flächen sind im beiliegenden, einem integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan, rot gekennzeichnet.

#### **§ 2**

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden, oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.

#### **§ 3**

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 41 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F., vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis € 220,-- bestraft, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu 2 Wochen.

## § 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Angeschlagen am: 25.08.2009  
Abgenommen am: 09.09.2009

Der Bürgermeister:  
  
(Riezinger)

